

Satzung des Frauenvereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Iranischer Frauenintegrationsverein e.V.“ (DIFI)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung von 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von iranischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und SeniorInnen durch Bildungs- und Hilfsangebote sowie Verbesserung der sozialen Lebensqualität und die Förderung der Selbsthilfe der Iranerinnen und Afghanערinnen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und des friedlichen Zusammenlebens.

(3) Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte vorrangig für Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, wie bspw. durch Sprach-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung Gesundheitserziehung und Sportangebote. Der Verein kann ebenfalls Maßnahmen und Projekte durchführen:

- Der Verein fördert, organisiert und vermittelt Hilfsangebote durch Schaffung und Unterhaltung einer Beratungsstelle zur Beseitigung bzw. Milderung der persönlichen und gesellschaftlichen Probleme und zur Unterstützung der Iranerinnen und Afghanערinnen.
- Der Verein fördert Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten durch Schaffung und Unterhaltung geeigneter Treffpunkte.
- Der Verein fördert die Toleranz und die Völkerverständigung, und organisiert Initiativen zum Abbau des Rassismus.
- Der Verein initiiert und fördert Integrationsmaßnahmen.

- Der Verein fördert und organisiert generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Männer können Fördermitglieder werden, aber keine Posten bekleiden.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er folgt gegenüber einem Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Erklärung. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand die Mitgliedschaft aufheben. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss dieser Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber.
Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er/sie trotz zweimaliger Mahnung und nach seiner/ihrer Anhörung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenführerin.

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin um zwei Beisitzerinnen erweitert werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist die Mitglieder-Versammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschüsse von Mitgliedern
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwölfmal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, wenn sie verhindert ist, durch die stellvertretende Vorsitzende. In der

Regel muss eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8 Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2)Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei muss eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten werden.

Gleichzeitig muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(3)Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Ebenso dürfen sie nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

(4)Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

a) Gebührenbefreiungen, b)Aufgaben des Vereins, c) Ziele des Vereins, d) Mitgliederbeiträge , e) Satzungsänderungen, f) Genehmigung des Haushaltsplanes, g) Entlastung des Vorstandes, h) Auflösung des Vereins.

5)Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

6)Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterschreiben.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand nach der Änderung der Satzung aufgrund des Mitgliederversammlungsbeschlusses vom 31.01.2011.